



Datum / Referenz: 10.09.2015 / NA0005

---

# Merkblatt betreffend die Zuteilung von Einzelnummern

---

## 1. Einleitung

In diesem Dokument ist der Vorgang der Zuteilung von Einzelnummern beschrieben. Zudem sind die dazugehörigen Bedingungen erläutert.

Die Ausführungen stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

AEFV	Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (SR 784.104)
FDV	Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (SR 784.101.1)
Fernmeldegebührenverordnung UVEK	Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührensätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12)
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)
GebV-FMG	Verordnung vom 7. Dezember 2007 über die Gebühren im Fernmeldebereich (SR 784.106)
PBV	Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (SR 942.211)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

Zur Einreichung eines möglichst vollständigen Gesuchs sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

## 2. Allgemein

Rufnummern für Dienstidentifikation können einzeln zugeteilt werden. Die entsprechenden Nummernbereiche, aus denen Nummern einzeln zugeteilt werden sowie deren Nutzung wird nachfolgend beschrieben.

Das BAKOM teilt juristischen als auch natürlichen Personen eine oder mehrere Einzelnummern zu, wenn sie diese für den dafür festgelegten Dienst nutzen wollen. Die Zuteilungsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

## 3. Dienstbeschreibung von Nummernbereichen und Anforderungen aus der PBV

### **Bereich 0800: Gratisnummern**

Gratisnummern (Freephone) bezeichnen einen Dienst, bei welchem den Anrufenden grundsätzlich keine Verbindungsgebühren verrechnet werden (vgl. Art. 39a Abs. 2 FDV). Die Inhaberin oder der Inhaber der Gratisnummer übernimmt die Kosten der Verbindungen.

### **Bereich 084x: Gebührenteilungsnummern**

Gebührenteilungsnummern bezeichnen einen Dienst, bei welchem den Anrufenden eine landesweite einheitliche Verbindungsgebühr zwischen 0 und maximal 7,5 Rappen pro Minute (ohne Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt wird (vgl. Art. 39a Abs. 1 FDV). Die Differenz zu den effektiven Verbindungsgebühren wird von der Nummerninhaberin oder vom Nummerninhaber getragen. Allfällige Zuschläge dienstspezifischer Ausprägungen (z. B. Gebühr für die Nutzung eines Mobilfunknetzes) sind nicht erlaubt.

### **Bereiche 0900, 0901, 0906: Mehrwertdienstnummern**

Nummerninhaberinnen und Nummerninhaber können unter diesen Nummern eine Dienstleistung anbieten, welche vom Anrufenden mit einem Preisaufschlag auf der Verbindungsgebühr vergütet wird. Dieser Preisaufschlag wird der Nummerninhaberin oder dem Nummerninhaber von der Fernmeldeanbieterin je nach vertraglicher Vereinbarung anteilmässig oder gesamthaft rückvergütet.

Gemäss Art. 13a Abs. 3 PBV muss bei jeder schriftlichen Bekanntgabe einer 0900-, 0901- oder 0906-Nummer der Preis mindestens in der Schriftgrösse der beworbenen Nummer, gut sichtbar und deutlich lesbar in unmittelbarer Nähe der beworbenen Nummer angegeben werden.

Der Mehrwertdienstleistung muss eine mündliche, klare und kostenlose Preisansage mindestens in der Sprache des Dienstangebots vorangeschaltet werden, wenn eine Grundgebühr von mehr als 2 Franken oder eine Verbindungsgebühr von mehr als 2 Franken pro Minute in Rechnung gestellt wird (Art. 11a Abs. 1 PBV).

Eine Mehrwertdienstleistung, bei der eine Grundgebühr von mehr als 10 Franken oder eine Verbindungsgebühr von mehr als 5 Franken pro Minute erhoben wird, darf den Kundinnen oder Kunden nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese die Annahme des Angebots mit einem „besonderen Signal“ (z. B. Aufforderung, die Taste „8“ zu drücken) bestätigt haben (Art. 11a Abs. 6 PBV).

Diese Vorschriften gelten auch für Faxverbindungen.

## **4. Besondere Nutzungsbedingungen**

### **Kategorie 0800 - Gratisnummern**

Die Kennzahl 0800 muss in allen schriftlichen und verbalen Ankündigungen zusammenhängend und deutlich getrennt von der restlichen Angebotsnummer angegeben werden.

### **Kategorien 0840, 0842, 0844, 0848 - Gebührenteilungsnummern**

Die Kennzahlen 0840, 0842, 0844 oder 0848 müssen in allen schriftlichen und verbalen Ankündigungen zusammenhängend und deutlich getrennt von der restlichen Angebotsnummer angegeben werden.

### **Kategorien 0900, 0901, 0906 - Mehrwertdienstnummern**

#### Allgemein

Die Kennzahlen 0900, 0901 oder 0906 müssen in allen schriftlichen und verbalen Ankündigungen zusammenhängend und deutlich getrennt von der restlichen Angebotsnummer angegeben werden.

Die Bestimmungen der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) sind zu berücksichtigen. Bei jeder schriftlichen und verbalen Bekanntgabe der Einzelnummer muss der Preis, den anrufende Kundinnen und Kunden zu entrichten haben, inklusive Mehrwertsteuer in Franken und Rappen pro Minute bzw. pro Anruf deutlich und unmissverständlich angegeben werden.

Gemäss Art. 39 FDV dürfen Grund- und Fixgebühren den Betrag von 100 Franken sowie der Preis pro Minute den Betrag von 10 Franken nicht übersteigen. Zudem darf die Summe aller Gebühren pro Verbindung oder Anmeldung den Betrag von 400 Franken nicht übersteigen.

Gemäss Art. 24c Abs. 2<sup>bis</sup> AEFV hat die Inhaberin oder der Inhaber einer Einzelnummer sicherzustellen, dass bei Betrieb, Nutzung oder Bekanntgabe dieser Einzelnummer durch Dritte das anwendbare Recht eingehalten wird.

Gemäss Art. 24e Abs. 1 AEFV dürfen mit Programmen des Typs Web-Dialer oder PC-Dialer oder mit ähnlichen Programmen keine Verbindungen zu 090x-Nummern hergestellt werden, um Waren und Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

### **- Bereich 0900: Mehrwertdienstnummern für „Business, Marketing“**

Der Nummernbereich 0900 ist ausschliesslich für Dienstleistungen im Bereich „Business, Marketing“ vorgesehen. Jede Art von Dienstleistungen aus anderen 090x Kategorien ist mit den zugeteilten Nummern nicht zulässig.

### **- Bereich 0901: Mehrwertdienstnummern für „Unterhaltung, Spiele, Response“**

Der Nummernbereich 0901 ist ausschliesslich für Dienstleistungen der Kategorie „Unterhaltung (Horoskop, „Plauderboxen“, etc.), Spiele, Response (Wettbewerbe, Umfragen, Votings, etc.)“ vorgesehen. Jede Art von Dienstleistungen aus anderen 090x Kategorien ist mit den zugeteilten Nummern nicht zulässig.

### **- Bereich 0906: Mehrwertdienstnummern für „Erwachsenenunterhaltung“**

Der Nummernbereich 0906 ist ausschliesslich für Dienstleistungen im Bereich „Erwachsenenunterhaltung“ vorgesehen. Jede Art von Dienstleistungen aus anderen 090x Kategorien ist mit den zugeteilten Nummern nicht zulässig.

Die Inhaberin oder der Inhaber von 0906-Nummern darf über die zugeteilten Nummern keine Dienste anbieten, welche insbesondere unter Art. 135, 197, 259 und 261<sup>bis</sup> StGB fallen. Die Inhaberin oder der Inhaber muss sicherstellen, dass Personen unter 16 Jahren kein Zugang zu Diensten mit pornographischen Inhalten gemäss Art. 197 StGB gewährt wird.

## **5 Zuteilung**

### **5.1 Sitz- oder Niederlassungspflicht für Nummerninhabende**

Gemäss Art. 37 FDV ([www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20063267/index.html](http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20063267/index.html)) müssen die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten (Inhaberinnen und Inhaber von 0900-, 0901- und 0906-Nummern) ihre Dienste von einem Sitz oder einer Niederlassung in einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens aus anbieten. Dazu gehören die Mitgliedstaaten der EU, Dänemark (ohne Färöer Inseln und Grönland), Island und Norwegen. Weitere Informationen dazu finden Sie [www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/wirtschaft/privatrecht/lugue-2007.html).

Demzufolge können 0900-, 0901- und 0906-Nummern nur an Inhaberinnen und Inhaber mit einem Sitz oder einer Niederlassung in einem Unterzeichnerstaat des Lugano-Übereinkommens zugeteilt werden.

### **5.2 Zuteilungsgesuch**

Das Zuteilungsgesuch enthält mindestens Name und Adresse der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, Art des Dienstes, die gewünschte Einzelnummer und falls genutzt, die alphanumerische Bezeichnung.

Zur Überprüfung von Name, Adresse und rechtlicher Existenz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers kann das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) weitere Angaben oder Dokumente verlangen (vgl. Art. 4 Abs. 1<sup>ter</sup> AEFV).

### **5.3 Alphanumerische Nutzung**

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann für die letzten sechs Ziffern einer beantragten Einzelnummer eine alphanumerische Bezeichnung mit der nachfolgenden Zuordnung von Buchstaben gemäss ITU-T Empfehlung E.161<sup>1</sup> melden. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss selber sicherstellen, dass die alphanumerische Bezeichnung einer Einzelnummer genutzt werden darf. Das BAKOM überprüft nicht, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller dazu berechtigt ist. Die Behandlung von Verletzungen privater Rechte Dritter an einer alphanumerischen Bezeichnung einer Einzelnummer richtet sich nach den zivilrechtlichen Bestimmungen.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Einzelnummer darf ausschliesslich die bei deren Zuteilung gemeldete alphanumerische Bezeichnung nutzen (vgl. Art. 24d AEFV).

---

<sup>1</sup> Diese Empfehlung kann bei der Internationalen Fernmeldeunion, Place des Nations, 1211 Genève, bezogen werden.

1	2 A B C	3 D E F
4 G H I	5 J K L	6 M N O
7 P Q R S	8 T U V	9 W X Y Z
*	0	#

#### 5.4 Verwaltungsgebühren

Für die Zuteilung einer Einzelnummer wird eine Zuteilungsgebühr von 80 Franken erhoben. Im Weiteren wird für die Verwaltung eine jährliche Gebühr von 12 Franken pro Einzelnummer erhoben. Diese wird erstmals bei der Zuteilung fällig und wird für das laufende Kalenderjahr pro rata temporis errechnet und danach jeweils zu Beginn des Kalenderjahrs in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr von 42 Franken für die Verwaltung der Daten und die Aufwendungen im Rahmen der Rechnungsstellung erhoben (vgl. Art. 29 und 30 Fernmeldegebührenverordnung UVEK). Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Verwaltungs- und Zuteilungsgebühren bei einem Verzicht auf die Zuteilung während des laufenden Kalenderjahres (vgl. Art. 6 Bst. b GebV-FMG).

#### 5.5 Neuzuteilung, Übertragung, Rückgabe

Wird eine Einzelnummer zurückgegeben, so kann diese erst nach einer Quarantäne von sechs Monaten erneut zugeteilt werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 AEFV).

Einzelnummern können mit Zustimmung der gegenwärtigen Inhaberin oder des gegenwärtigen Inhabers sofort einer anderen Inhaberin oder einem anderem Inhaber neu zugeteilt werden (vgl. Art. 24i AEFV).

#### 5.6 Informationen für die Öffentlichkeit

Das BAKOM veröffentlicht im Zusammenhang mit einzeln zugeteilten Nummern folgende Informationen (vgl. Art. 9 Abs. 1 AEFV):

- Einzelnummer;
- Name und Adresse der Inhaberin oder des Inhabers (bei Sitz im Ausland: Korrespondenzadresse in der Schweiz);
- Alphanumerische Bezeichnung der Nummer, falls eine bei der Zuteilung angegeben wurde.

#### 5.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen eine Zuteilungsverfügung kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

### 6 Inbetriebnahme

Eine Einzelnummer muss von der Inhaberin oder dem Inhaber bis spätestens 180 Tage nach der Zuteilung bei einer Fernmeldediensteanbieterin nach eigener Wahl in Betrieb genommen werden. Wird die Einzelnummer bis zu diesem Datum nicht in Betrieb genommen, so gilt sie als widerrufen und kann vom BAKOM sofort neu zugeteilt werden (Art. 24f Abs. 1 AEFV).

Die Inhaberin oder der Inhaber muss mit der Fernmeldediensteanbieterin, bei welcher sie oder er die Einzelnummer in Betrieb nehmen lässt, die Verbindungsgebühren vereinbaren, die von anrufenden Kundinnen und Kunden zu entrichten sind und festlegen, ob die Nummer auch vom Ausland anwählbar sein soll.

### 7 Widerruf

Das BAKOM kann Einzelnummern widerrufen (vgl. Art. 11 Abs. 1 AEFV), wenn:

- eine Änderung der Nummerierungspläne es erfordert;
- das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen der AEFV, des BAKOM oder der Zuteilungsverfügung, missachtet wird;
- eine andere Behörde gestützt auf ihre Zuständigkeit eine Verletzung von Bundesrecht feststellt, die mit Hilfe einer Einzelnummer begangen wurde;

- der Verdacht besteht, dass die Inhaberin oder der Inhaber mit Hilfe einer Einzelnummer eine Verletzung von Bundesrecht begeht;
- sich die Inhaberin oder der Inhaber die Einzelnummer zuteilen liess, um die Zuteilung an andere Interessierte zu verhindern;
- die zugeteilte Einzelnummer nicht mehr genutzt wird;
- die Inhaberin oder der Inhaber die fälligen Verwaltungsgebühren nicht bezahlt;
- sich die Inhaberin oder der Inhaber in Konkurs, in Liquidation oder im Nachlassverfahren befindet;
- andere wichtige Gründe wie internationale Empfehlungen, Normen oder Harmonisierungen es erfordern.

Der Widerruf von Einzelnummern tritt sofort in Kraft (Art. 12 Abs. 1 AEFV).

Beim Widerruf einer Einzelnummer wird vom BAKOM eine Verwaltungsgebühr, berechnet nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken, erhoben.